

# Der Magistrat der Stadt Laubach

35321 Laubach, 02.07.2013  
Drucksache Nr. 431/2013

Amt: FD Zentrale Steuerung

Az.: 084.11

|                             | Datum      | Sitzung<br>Nr. | beschlossen<br>ja/nein | Bemerkungen |
|-----------------------------|------------|----------------|------------------------|-------------|
| Magistrat                   |            |                |                        |             |
| Ortsbeirat Laubach          |            |                |                        |             |
| Haupt- und Finanzausschuss  | 18.09.2013 |                |                        |             |
| Stadtverordnetenversammlung | 01.10.2013 |                |                        |             |

## V o r l a g e

### **Ortsgerichtswesen des Ortsgerichtes Laubach I Vorschlag zur Ernennung eines Ortsgerichtsschöffen und 1. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers**

#### **Beschlussantrag:**

Der Magistrat der Stadt Laubach stellt über den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Ortsbeirat Laubach den Antrag, die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach schlägt Herrn Kurt Knoll gemäß § 7 Abs. 2 des OGG für die Wiederbesetzung des Amtes des Ortsgerichtsschöffen und 1. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers des Ortsgerichtes Laubach I für die Dauer von 5 Jahren dem Präsidium des Amtsgerichtes Gießen, vor.

#### **Begründung:**

Der Präsident des Amtsgerichtes Gießen hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen und 1. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers Herrn Kurt Knoll, abläuft. Umgehend ist zur Neubesetzung dieses Amtes eine geeignete Person gem. § 7 Abs. 2 OGG vorzuschlagen.

Gemäß § 7, Abs. 2 OGG hat die Gemeinde Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Der Ortsbeirat Laubach hat Herrn Kurt Knoll als Ortsgerichtsschöffen und 1. Vertreter des Ortsgerichtsvorstehers wieder vorgeschlagen. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufhebung abgestimmt werden.

Die persönlichen Voraussetzungen für die Ernennung des Vorgeschlagenen gemäß § 8 OGG werden erfüllt.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

( Klug )  
Bürgermeister